

Einladung

PEC-Versand:

.....

An

.....

.....

.....

Bozen, den 11. Oktober 2018

ACQ 9/2017

Einladung zum Verfahren in freihändiger Vergabe gemäß Art. 21 des Landesgesetzes TN Nr. 23 vom 19. Juli 1990 und Art. 36, Abs. 2, Buchstabe b) des GvD Nr. 50/2016 für die Vergabe der Leistungen einer Full-Service Werbe- und Kommunikationsagentur - Servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing

CIG: 761054111D

Das gegenständliche Vergabeverfahren wird von der Pensplan Centrum AG durchgeführt (im Folgenden „Pensplan“) durch Entscheidung zum Vertragsabschluss der Präsidentin vom 10/09/2018, Prot. Nr. 5134, in Ausführung dessen, was durch das Landesgesetz TN Nr. 23 vom 19. Juli 1990 (im Folgenden kurz „Landesgesetz TN“) und durch das GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 (im Folgenden kurz „ital. Vergabegesetz“) festgelegt wurde.

In Umsetzung der Maßnahme, vom 04/10/2018, Prot. Nr. 6004, mit der die Verfahrensverantwortliche die durch Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 11/09/2018, Prot. Nr. 5180 durchgeführte Phase der Markterhebung abgeschlossen hat, ist die Phase der Einladung für die Vergabe der oben genannten Leistungen eingeleitet worden. Aus diesem Grund werden mit diesem Schreiben nur die im Rahmen der obigen Markterhebung ermittelten Wirtschaftsteilnehmer eingeladen, innerhalb der nachstehend angegebenen Frist und mit den im Folgenden beschriebenen Modalitäten ihr bestes Angebot abzugeben.

Die Beschaffung der oben genannten Leistungen in freihändiger Vergabe ist möglich und sinnvoll, wenn die erwartete finanzielle Verpflichtung innerhalb der wirtschaftlichen Schwellenwerte liegt, die Pensplan die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ermöglichen.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite von Pensplan unter der Adresse: <http://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/akte-betreffend-verfahren-zur-vergabe-von-oeffentlichen-auftraegen.asp> abrufbar.

1. ART DER LEISTUNG

Pensplan beabsichtigt die Vergabe sämtlicher Leistungen der Betreuung, Unterstützung und Umsetzung der Marketing- und Kommunikationsstrategien (Full-Service) der Gesellschaft Pensplan Centrum AG (im Folgenden auch nur „Leistungen“).

Bei der Erbringung der Leistungen muss mindestens die Durchführung der folgenden Haupttätigkeiten garantiert werden:

- a. **Strategie:** Der Auftragnehmer erbringt eine strategische Unterstützung in der Festlegung, Planung und Ausarbeitung der Kommunikations- und PR-Strategien im Bereich Zusatzvorsorge und Welfare in der Region Trentino-Südtirol.
- b. **Betreuung:** Der Auftragnehmer bietet aktive Betreuung und Unterstützung bei der Planung und Umsetzung sämtlicher Projekte in den Zuständigkeitsbereichen von Pensplan sowie bei allen Kommunikations- und PR-Maßnahmen in Südtirol und im Trentino.
- c. **Kreativität:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die kreative Gestaltung und Ausarbeitung der Kampagnen und der verschiedenen Informationsmaßnahmen für die diversen Kommunikationsmittel in italienischer und deutscher Sprache.
- d. **Offline-Kommunikation:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die Konzept- und Strategieentwicklung in italienischer und deutscher Sprache sowie um die konkrete Umsetzung aller Kommunikationsmittel in Papierform (Anzeigen, Poster, Plakate, Broschüren, Informationsblätter, verschiedene Präsentationen für externe und interne Kunden und Stakeholder usw.), um die Ausarbeitung sämtlicher Dateien für die Herstellung jeder Art von Material, um die Teilnahme von Pensplan an Messen, Events und Veranstaltungen (Standgestaltung, Werbung, Tätigkeiten, Dienstleistungen usw.) und um die Gestaltung der Informationsschalter Pensplan Infopoint im Trentino und in Südtirol.
- e. **Online-Kommunikation:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die Entwicklung des Portals von Pensplan (Konzept, Strategie, Inhalt und Grafik) in italienischer und deutscher Sprache, um die Erstellung von Redaktionsplänen für verschiedene Online-Kommunikationsmedien und soziale Medien (Facebook, Newsletter usw.) sowie um die Online-Werbeaktivitäten.
- f. **Texterstellung:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die Ausarbeitung der Texte in deutscher und italienischer Sprache für alle Offline- und Online-Kommunikations- und PR-Medien.
- g. **Technische Betreuung und Unterstützung:** Der Auftragnehmer kümmert sich um die Konzept- und Strategieentwicklung, leistet konkrete Hilfestellung bei Fotoshootings sowie bei der Produktion von Video- und Radiobeiträgen und unterstützt Pensplan bei der Wahl von Werbegadgets sowie bei der Herstellung von Werbe- und Informationsmaterial durch externe Produktionsfirmen.
- h. **Corporate Identity:** Der Auftragnehmer überwacht und entwickelt die Corporate Identity anhand des aktuellen Corporate Design Manuals von Pensplan und unterbreitet der Auftraggeberin die Änderungen und Ergänzungen, die er von Mal zu Mal für angebracht hält.

Die Leistungen sind unter Wahrung der Zweisprachigkeit, d.h. in beiden Landessprachen der Region Trentino-Südtirol (Deutsch und Italienisch) und entsprechend der jeweiligen Erfordernisse von Pensplan ohne Mehrkosten zu erbringen.

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, mit gleicher Qualitätsgarantie mehrere Projekte gleichzeitig auszuführen.

Der Auftrag ist nicht in Lose aufgeteilt, da die darin enthaltenen Tätigkeiten miteinander verknüpft sind und zwingend verlangen, dass sie von ein und demselben Dienstleister mit größtmöglicher Effizienz und Effektivität ausgeführt werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den auftragsgegenständlichen Leistungen gemäß Art. 95, Abs. 10 des ital. Vergabegesetzes um intellektuelle Dienstleistungen handelt.

Jeder eingeladene Bieter (im Folgenden auch nur „Bieter“ oder „Wirtschaftsteilnehmer“) kann nur ein Angebot einreichen.

Da es sich um „Full Service“-Leistungen handelt, wird präzisiert, dass die - auch teilweise - Weitervergabe durch den Auftragnehmer an einen oder mehrere Unterauftragnehmer nicht zulässig ist. Allfällige Ersuchen um Weitervergabe werden daher von Pensplan nicht bewilligt und der Auftragnehmer wird verpflichtet, die auftragsgegenständlichen Leistungen zur Gänze selbst zu erbringen.

2. Auftragsdauer, Optionen und Verlängerungen

2.1 Dauer

Die Auftragsdauer (ohne etwaige Optionen) beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Vertragsabschluss.

2.2 Optionen und Verlängerungen

Pensplan behält sich die Möglichkeit vor, den Vertrag zu denselben Bedingungen für eine Dauer von weiteren 24 (vierundzwanzig) Monaten und für denselben Betrag des ursprünglichen Vertrages zuzüglich Mehrwertsteuer und/oder sonstiger Steuern und Abgaben zu verlängern. Pensplan wird die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit dem Auftragnehmer per zertifizierter E-Mail mindestens 3 (drei) Monate vor Ablauf des ursprünglichen Vertrages mitteilen.

Die Dauer des laufenden Vertrages kann - sowohl bei Nichtinanspruchnahme der Verlängerungsoption (und folglich am Ende des ersten Zweijahreszeitraums) als auch bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption (und folglich am Ende des zweiten Zweijahreszeitraums) um die Zeitdauer geändert werden, die für den Abschluss der notwendigen Verfahren zur Ermittlung des neuen Vertragspartners gemäß Art. 106, Abs. 11 des ital. Vergabegesetzes unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu denselben Preisen, Vereinbarungen und Bedingungen zu erbringen.

Der Vertragsabschluss ist in jedem Fall an die Überprüfung der für die Teilnahme am Vergabeverfahren angegebenen Anforderungen gebunden.

3. Ausschreibungsbetrag

Der Ausschreibungsbetrag für die Vergabe der Leistungen für einen Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) Monaten beläuft sich auf Euro 90.000,00 (neunzigtausend/00) zuzüglich MwSt.

Zu den Zwecken von Art. 35, Abs. 4 des ital. Vergabegesetzes beträgt der geschätzte Höchstwert des Auftrages, einschließlich Verlängerungsoption für eine Dauer von weiteren zwei Jahren, Euro 180.000,00 (einhundertachtzigtausend/00) zuzüglich MwSt.

Bei einer Vorabbewertung der Risiken im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren wurden keine zusätzlichen Kosten für die Beseitigung von Überschneidungsrisiken ermittelt, so dass sich die entsprechenden Sicherheitskosten auf null Euro belaufen.

Der Betrag beinhaltet die allgemeinen Unkosten für die Auftragsausführung wie Reisen, Aufenthalte außerhalb des Arbeitsplatzes (d.h. außerhalb der zentralen und/oder Zweitsitze des Bieters), Sekretariat, Telefon, Fax, Kopien usw.).

Das Entgelt wurde so festgelegt, dass die Qualität und die Zuverlässigkeit der Leistungen garantiert werden.

4. Zulassungsanforderungen und Eignungskriterien

Die Bieter müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, bei sonstigem Ausschluss, die allgemeinen Anforderungen nach Art. 80 des ital. Vergabegesetzes erfüllen. Die Bieter bestätigen mittels Eigenerklärung und in Kenntnis der straf- und haftungsrechtlichen Folgen bei unwahren oder unvollständigen Angaben gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 die Erfüllung dieser Anforderungen, indem sie die Anlage 1B zu diesem Einladungsschreiben oder ein gleichwertiges Dokument mit demselben Inhalt ausfüllen.

Die Bieter müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, bei sonstigem Ausschluss, auch die Eignungskriterien nach Art. 83 des ital. Vergabegesetzes erfüllen. Durch Ausfüllen der Anlage 1B (Eigenerklärung) bestätigen die Bieter in Kenntnis der straf- und haftungsrechtlichen Folgen bei unwahren oder unvollständigen Angaben gemäß D.P.R. Nr. 445/2000, dass sie die Eignungskriterien nach Art. 83 des ital. Vergabegesetzes und insbesondere die nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Wirtschaftsteilnehmer muss nachweisen, dass er in den drei Jahren vor der Angebotsabgabe Tätigkeiten, welche „Full-Service“-Leistungen im Rahmen der Betreuung, Unterstützung und Entwicklung von Kommunikationsstrategien zum Gegenstand hatten, für mindestens zwei verschiedene Kunden und für einen spezifischen Gesamtumsatz von mindestens Euro 180.000,00 (einhundertachtzigtausend/00) ausgeführt hat.

Der Wirtschaftsteilnehmer weist die Erfüllung dieser Anforderung durch die Vorlage der spezifischen Umsatzdaten für die geforderten Tätigkeiten (Rechnungskopien oder andere Belege als Nachweis für den betreffenden Umsatz) und von geeigneten Unterlagen nach, mit denen dokumentiert werden kann, dass die oben genannten Umsätze auf die Erbringung von „Full-Service“-Leistungen im Rahmen der Betreuung, Unterstützung und Entwicklung von Kommunikationsstrategien (Verträge, schriftliche Erklärungen des Kunden, Material der entwickelten Kampagne usw.) zurückzuführen sind.

2. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Organigramm und Erfahrung der Mitarbeiter/innen

Der Wirtschaftsteilnehmer besitzt zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe alle technischen Mittel und das notwendige Personal für die Erbringung der Leistungen und erklärt, dass das Organigramm der Mitarbeiter/innen, die mit der Ausführung der Tätigkeiten für Pensplan betraut sind, mindestens die folgenden Berufsbilder umfasst:

- 1 strategische/r Berater/in,
- 1 Key Account,
- 1 Art Director,
- 1 Grafiker/in,
- 1 Copywriter für die italienische Sprache (Muttersprache Italienisch),

- 1 Copywriter für die deutsche Sprache (Muttersprache Deutsch).

Zur Gewährleistung eines angemessenen Qualitätsniveaus der Leistungen:

- darf höchstens eine/r der angegebenen Mitarbeiter/innen gleichzeitig zwei Positionen innehaben;
- dürfen höchstens zwei der angegebenen Mitarbeiter/innen vom Auftragnehmer beauftragte Freiberufler/Freelancer sein;
- darf der Key Account kein vom Auftragnehmer beauftragter Freiberufler/Freelancer sein;
- muss jede/r der angegebenen Mitarbeiter/innen über mindestens 3 (drei) Jahre Berufserfahrung in seinem/ihrer Tätigkeitsbereich verfügen.

Für ausführlichere Angaben zu den Zulassungsanforderungen und Eignungskriterien wird auf das Leistungsverzeichnis, „Teil 2 - Eignungskriterien“ verwiesen.

Pensplan behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit im Verlauf des Verfahrens von den Bietern zusätzliche Unterlagen oder Teile daraus zu verlangen, soweit dies zur Gewährleistung der korrekten Abwicklung des Verfahrens erforderlich ist.

Urkundenfälschung und unwahre Erklärungen ziehen neben dem Widerruf der Auftragserteilung die strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 nach sich.

Gemäß Art. 83, Abs. 9 des ital. Vergabegesetzes hat das Fehlen, die Unvollständigkeit und jede andere wesentliche Unregelmäßigkeit der Elemente (dazu zählen auch die materiellen Unterlagen, deren Vorlage bei Angebotsabgabe wesentlich ist) und der EEE, ausgenommen jene, die das Angebot betreffen, auch in Bezug auf Dritte, die Einleitung des Nachforderungsverfahrens nach Art. 83, Abs. 9 des ital.

Vergabegesetzes zur Folge, es sei denn, die festgestellte Unregelmäßigkeit ist nach den Bestimmungen dieses Artikels als nicht sanierbar einzustufen.

In diesen Fällen setzt Pensplan eine Ausschlussfrist von **7 (sieben)** aufeinanderfolgenden **Kalendertagen** für die Einreichung, Vervollständigung oder Richtigstellung der erforderlichen Elemente und/oder Erklärungen, wobei deren Inhalt und die Personen, die sie einreichen müssen, angegeben werden. Falls eine Geldstrafe verhängt wurde, ist gleichzeitig der entsprechende Zahlungsbeleg einzureichen. Wenn innerhalb der oben genannten Frist:

1. keine Antwort eingeht, wird der Bieter vom Verfahren ausgeschlossen;
2. eine Antwort eingeht, die geeignet ist, die Mängel zu sanieren, wird der Bieter zum Verfahren zugelassen;
3. eine Antwort eingeht, aus der sich das Vorliegen von Ausschlussgründen ergibt, oder die fehlende Vervollständigung auf die Nichterfüllung der angegebenen Anforderung zurückzuführen ist, wird der Bieter vom Verfahren ausgeschlossen und die vorläufige Kautions einbehalten.

Dabei gilt, dass Pensplan kein Nachforderungsverfahren einleitet, wenn die festgestellte Unregelmäßigkeit Elemente betrifft, die naturgemäß nicht sanierbar sind (dazu zählen rein beispielhaft Elemente, die den Inhalt oder die Herkunft des Angebotes ungewiss erscheinen lassen, die Geheimhaltung des Angebotes in Frage stellen oder auf die Nichterfüllung einer allgemeinen Anforderung hinweisen). In diesen Fällen erfolgt unmittelbar der Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren und, falls eine Nichterfüllung der allgemeinen Anforderungen vorliegt, der Einbehalt der vorläufigen Kautions.

Es gilt außerdem, dass Pensplan bei unwesentlichen Unregelmäßigkeiten bzw. bei fehlenden oder unvollständigen Erklärungen, die nicht unerlässlich sind, keine Richtigstellung verlangt.

Die Bieter müssen die vorgeschriebenen Anforderungen bis zum eventuellen Vertragsabschluss erfüllen, da sonst der Ausschluss vom Vergabeverfahren erfolgt bzw. die Zuschlagserteilung annulliert wird.

Vorbehaltlich der Unterlagen, die gemäß nachfolgendem Absatz 5 mit dem Angebot einzureichen sind, erfolgt die Überprüfung der vom Wirtschaftsteilnehmer mittels Eigenzertifizierung erklärten Anforderungen, so wie von Pensplan verlangt, durch Beschaffung der Nachweise aus der nationalen Datenbank der öffentlichen Verträge über das System AVCPASS gemäß Art. 36, Abs. 5 des ital. Vergabegesetzes. Wirtschaftsteilnehmer, die an einer Teilnahme am gegenständlichen Verfahren interessiert sind, müssen sich auf jeden Fall über den entsprechenden Link auf dem ANAC-Portal (*Servizi ad accesso riservato – AVCPASS*) gemäß den dort angegebenen Anweisungen in dem System registrieren. Jedem registrierten Wirtschaftsteilnehmer, der im System AVCPASS den CIG-Code des gegenständlichen Vergabeverfahrens eingegeben hat, wird durch das System ein Dokument mit dem sogenannten PASSOE ausgestellt. Der Wirtschaftsteilnehmer muss dieses Dokument in den Umschlag A mit den Verwaltungsunterlagen geben. Der sogenannte PASSOE muss unbedingt im Umschlag A enthalten sein, damit Pensplan die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durch den Wirtschaftsteilnehmer überprüfen kann und somit die Möglichkeit hat, den Bieter zum Vergabeverfahren zuzulassen.

Wenn mehrere Wirtschaftsteilnehmer in einer Bietergemeinschaft (ATI/RTI) oder einem Konsortium am Vergabeverfahren teilnehmen, müssen alle Mitgliedsunternehmen der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums für die Ausstellung des PASSOE das in diesen Fällen von der Aufsichtsbehörde vorgesehene Sonderverfahren befolgen.

5. Angebotsabgabe

Wirtschaftsteilnehmer, die am Verfahren teilnehmen möchten, müssen ihr Angebot bis spätestens **12:00:00 Uhr mittags des 30. November 2018** in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag abgeben, um sicherzustellen, dass die Unterlagen unversehrt sind. Der Umschlag muss an beiden Verschlusskanten vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sowie mit dem Firmennamen des Bieters (ggf. mit den entsprechenden Angaben der Teilnehmer einer Bietergemeinschaft, eines Konsortiums oder einer EWIV) und der folgenden Aufschrift versehen sein:

„Full-Service Werbe- und Kommunikationsagentur - Servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing - Angebot - Nicht öffnen“

PASSOE-Nummer

Der Umschlag muss, bei sonstigem Ausschluss, an folgende Adresse zugestellt werden:

Pensplan Centrum AG
Raingasse 26
39100 Bozen

Die Zustellung kann per Einschreiben mit Rückschein, per privatem Kurierdienst oder persönlich durch eine vom Bieter beauftragte Person erfolgen. Bei Zustellung per privatem Kurierdienst oder bei persönlicher Übergabe kann der Umschlag von Montag bis Freitag zwischen 08:30 Uhr und 12:30 Uhr und zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr direkt bei den Mitarbeiter/innen des Rechts- und Ausschreibungsbüros abgegeben werden, die auf Ersuchen eine Empfangsbestätigung ausstellen mit dem Stempel von Pensplan, der Uhrzeit der Zustellung und der Unterschrift des/der Mitarbeiter/in, der/die den Umschlag entgegengenommen hat.

Für die Zustellung des Umschlags haftet ausschließlich der Absender: Nach dem festgelegten Termin eingereichte Angebote werden nicht zugelassen, auch wenn die verspätete oder nicht erfolgte Zustellung auf höhere Gewalt, Zufall oder Verschulden Dritter zurückzuführen ist. Sollte der Umschlag also nicht innerhalb der obigen Ausschlussfrist bei dem oben angegebenen Büro eingehen, wird das Angebot nicht berücksichtigt.

Der Hauptumschlag muss drei einzeln verschlossene, versiegelte und an den Verschlusskanten vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterschriebene Umschläge enthalten (ggf. mit den entsprechenden Angaben/Unterschriften der Teilnehmer einer Bietergemeinschaft, eines Konsortiums oder einer EWIV); diese Umschläge müssen außen mit dem Firmennamen des Bieters und jeweils mit folgender Aufschrift versehen sein:

- **Umschlag A – VERWALTUNGSUNTERLAGEN**
- **Umschlag B – TECHNISCHES ANGEBOT**
- **Umschlag C – WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT**

Alle von den Bietern eingereichten Unterlagen verbleiben in den Akten von Pensplan und werden weder ganz noch teilweise an die Unternehmen zurückgeschickt, die den Zuschlag nicht erhalten haben; davon ausgenommen ist die vorläufige Sicherheit, die durch eine entsprechende Maßnahme freigegeben bzw. innerhalb der gesetzlichen Frist und gemäß den Bestimmungen von Art. 93, Abs. 9 des ital. Vergabegesetzes im Original zurückerstattet wird.

Die Bieter können die Verwaltungsunterlagen, das technische Angebot und das wirtschaftliche Angebot in deutscher oder italienischer Sprache einreichen, mit Ausnahme jener Teile des technischen Angebotes, für die ausdrücklich verlangt wird, dass sie sowohl in deutscher wie auch in italienischer Sprache erstellt werden (siehe Leistungsverzeichnis, „Teil 3: Bewertungs- und Belohnungskriterien“).

Umschlag A – VERWALTUNGSUNTERLAGEN

Im Umschlag A müssen folgende Unterlagen enthalten sein:

1. bei sonstigem Ausschluss, eine Kopie der vorliegenden Einladung, die auf jeder Seite mit Stempel und Signatur versehen sein muss. Die letzte Seite muss zur Bestätigung der Einsichtnahme und uneingeschränkten, vorbehalt- und ausnahmslosen Annahme der im Einladungsschreiben und seinen Anlagen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vom gesetzlichen Vertreter mit vollem Namen unterschrieben sein;
2. bei sonstigem Ausschluss, die etwaige Sondervollmacht im Original oder als beglaubigte Kopie für die Person, die die Eigenerklärungen und/oder das Angebot unterzeichnet hat, wenn es sich dabei um einen Sonderbevollmächtigten handelt; diese Vollmacht muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Unterlagen und/oder des Angebotes gültig sein und den Unterzeichnenden von diesem Zeitpunkt an als berechtigt erklären;
3. bei sonstigem Ausschluss, der Teilnahmeantrag, für den die Anlage 1A zu diesem Einladungsschreiben oder ein gleichwertiges Dokument, das alle in der Anlage 1A vorgesehenen Erklärungen enthält, auszufüllen und vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist (bzw. von den dazu berechtigten Personen im Falle von Bietergemeinschaften/Konsortien/EWIV; bei zu gründenden Bietergemeinschaften oder Konsortien ist für jeden Teilnehmer ein Teilnahmeantrag erforderlich);
4. bei sonstigem Ausschluss, im Falle von noch nicht gegründeten Konsortien oder Bietergemeinschaften, ein Teilnahmeantrag, der von allen Wirtschaftsteilnehmern, die dem Konsortium oder der Bietergemeinschaft angehören werden, zu unterzeichnen und zusätzlich zu dem im obigen Punkt vorgesehenen Antrag einzureichen ist, mit der Verpflichtung, dass im Falle der Zuschlagserteilung einem der beteiligten Wirtschaftsteilnehmer eine gemeinsame Sondervollmacht mit Vertretungsbefugnis erteilt wird; der betreffende Wirtschaftsteilnehmer, der den Vertrag im Namen und im Auftrag der Vollmachtgeber abschließen wird, ist in diesem Dokument anzugeben;
5. bei sonstigem Ausschluss, die nach Vorlage der EEE erstellte Ersatzerklärung, für die die Anlage 1B zu diesem Einladungsschreiben auszufüllen und mit der digitalen Signatur des gesetzlichen Vertreters zu versehen ist (bzw. der dazu berechtigten Personen im Falle von Bietergemeinschaften/Konsortien/EWIV;

bei zu gründenden Bietergemeinschaften oder Konsortien ist für jeden Teilnehmer eine Ersatzerklärung -
EEE erforderlich). Anders als alle anderen Unterlagen, die in Papierform im Umschlag A enthalten sein
müssen, muss die aus einer Datei mit digitaler Signatur bestehende EEE auf einem USB-Stick oder
einem anderen Datenträger im Umschlag A enthalten sein;

6. bei sonstigem Ausschluss, die Quittung der Beitragszahlung an die ANAC in Höhe von Euro 20,00
(zwanzig/00), die gemäß den auf der Internetseite der Behörde angegebenen Modalitäten und
Anleitungen zu leisten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Pensplan zur Beurteilung eines etwaigen
Ausschlusses aus dem Vergabeverfahren verpflichtet ist, durch Zugriff auf die digitale Plattform der
ANAC die erfolgte Beitragszahlung an die Behörde, den exakten Betrag und die Übereinstimmung des
auf der Quittung angegebenen CIG-Codes mit dem CIG-Code des gegenständlichen Verfahrens zu
überprüfen;
7. bei sonstigem Ausschluss, der Nachweis über die vorläufige Sicherheit in Höhe von 2% des
Ausschreibungsbetrages, d.h. von Euro 1.800,00 (bzw. des prozentual reduzierten Betrages, wenn der
Bieter laut den Angaben in der EEE ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen
ist oder wenn er eine oder mehrere der in Art. 93, Abs. 7 des ital. Vergabegesetzes genannten
Zertifizierungen besitzt), in Form einer Bürgschaft, wie in Art. 93 des ital. Vergabegesetzes ausdrücklich
vorgesehen;
8. für die Reduzierung des Betrages der vorläufigen Sicherheit, ungeachtet dessen, ob der Bieter laut den
Angaben in der EEE ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen ist, die
etwaige/n Zertifizierung/en laut Art. 93, Abs. 7 des ital. Vergabegesetzes im Original bzw. in Kopie mit
Eigenerklärung der Übereinstimmung mit dem Original gemäß DPR Nr. 445/2000;
9. wenn der Bieter laut den Angaben in der EEE kein Kleinstunternehmen und kein kleines oder mittleres
Unternehmen ist, der Nachweis über die Verpflichtung eines Bürgen zur Ausstellung der Bürgschaft laut
Art. 103 des ital. Vergabegesetzes, im Original bzw. in Kopie mit Eigenerklärung der Übereinstimmung
mit dem Original gemäß DPR Nr. 445/2000, wobei der Bürge nicht mit dem Aussteller der vorläufigen
Sicherheit identisch sein muss;
10. der Ausdruck des s.g. PASSOE, der nach der Registrierung (auf der Internetseite www.avcp.it – *Servizi
ad accesso riservato*) vom System AVCPASS im Format Acrobat PDF ausgestellt wird und der unten
vom gesetzlichen Vertreter des Bieters (und von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder eines
Konsortiums) unterzeichnet sein muss.

Umschlag B - TECHNISCHES ANGEBOT

Der Umschlag B muss, bei sonstigem Ausschluss, das technische Angebot enthalten. Soweit nichts anderes
angegeben wird (siehe Leistungsverzeichnis, „Teil 3: Bewertungs- und Belohnungskriterien“), muss das
technische Angebot in deutscher oder italienischer Sprache, ohne (direkten oder indirekten) Hinweis auf das
wirtschaftliche Angebot des Bieters, abgefasst sein und im vorliegenden Fall Folgendes umfassen:

- die Ausarbeitung einer Informationskampagne „MEINE RENTE“, sowohl in deutscher wie auch in
italienischer Sprache;
- eine Präsentation des Bieters, in der die angebotenen Dienstleistungen, die Spezialisierungsgebiete, das
Kundenportfolio und die für die einzelnen Kunden ausgeführten Tätigkeiten beschrieben werden (diese
Präsentation darf maximal 5 Seiten, ausgenommen Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, umfassen);
- das Informationsmaterial und die Beschreibung von 3 (drei) früheren „Full-Service“-Tätigkeiten, die vom
Bieter im Rahmen der Betreuung, Unterstützung und Entwicklung von Kommunikationsstrategien
erbracht wurden und die dessen Erfahrung belegen, sowohl in deutscher wie auch in italienischer
Sprache;
- ein Organigramm der Struktur des Wirtschaftsteilnehmers;

- das/die Referenzschreiben eines oder mehrerer Kunden, in dem/denen die Fähigkeit des Key Accounts bestätigt wird, seine beruflichen Leistungen in ausgezeichnetem Deutsch und in ausgezeichnetem Italienisch in Wort und Schrift zu erbringen;
- die Lebensläufe aller Mitarbeiter/innen, die - wie im Organigramm angegeben - mit der Erbringung der Leistungen betraut sind. Die oben genannten und mit der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten versehenen Lebensläufe müssen von den betreffenden Mitarbeiter/innen sowie vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterschrieben sein.

Alle im Umschlag B enthaltenen Dokumente und Unterlagen müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters (und den dazu berechtigten Personen im Falle von Bietergemeinschaften/Konsortien/EWIV) - auch nur auf der letzten Seite - unterschrieben sein.

Der Bieter kann im Umschlag B in einem eigens erstellten Dokument ggf. die Unterlagen und/oder Teile davon ausdrücklich angeben, die nach begründeter und belegter Erklärung des Bieters technische oder gewerbliche Geheimnisse enthalten (einschließlich der entsprechenden Rechtsnormen) und die einen angemessenen Schutz bei Akteneinsicht Dritter erfordern. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Entscheidung bezüglich der Beurteilung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung in jedem Fall Pensplan obliegt.

Umschlag C – WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT

Der Umschlag C muss, bei sonstigem Ausschluss, das wirtschaftliche Angebot enthalten, das in deutscher oder italienischer Sprache eingereicht werden kann. Für das wirtschaftliche Angebot ist die diesem Einladungsschreiben als Anlage 2 beigefügte Erklärung zu verwenden, die in allen Teilen ordnungsgemäß ausgefüllt, vom gesetzlichen Vertreter des Bieters (und den dazu berechtigten Personen im Falle von Bietergemeinschaften/Konsortien/EWIV) unterschrieben und mit einer Stempelmarke von Euro 16,00 (sechzehn/00) versehen sein muss.

Der Bieter muss Folgendes in Zahlen und Buchstaben angeben:

- den für die gesamte Dauer der Leistungen (24 Monate) angebotenen Gesamtpreis, zuzüglich MwSt. (Ausschreibungsbetrag Euro 90.000,00).

Stimmt der in Buchstaben angegebene Preis nicht mit dem in Zahlen angegebenen Preis überein, gilt der in Buchstaben angegebene Preis. Auch in anderen Staaten als Italien niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer müssen die Beträge in Euro angeben.

Der Bieter darf nur ein Angebot (mit den oben angegebenen Preisen) einreichen. Alternativangebote sind nicht zulässig. Angebote mit Aufschlag, Teilangebote, bedingte Angebote oder an Vorbehalte jeder Art geknüpfte Angebote sind nicht zugelassen; dasselbe gilt für Angebote, die nicht eindeutig formuliert sind oder die nicht den in diesem Einladungsschreiben festgelegten Vorgaben entsprechen. Der Umschlag C darf, bei sonstigem Ausschluss, keine weiteren oder andere als die in diesem Absatz genannten Unterlagen enthalten, ausgenommen allfällige Rechtfertigungen zu den im wirtschaftlichen Angebot angegebenen Preisen.

Das Angebot jedes Bieters ist für 240 Tage ab Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe gültig und verbindlich.

Nicht den Bestimmungen des DPR Nr. 642/1972 entsprechende bzw. ohne Stempelmarke eingereichte Angebote werden zwar bewertet und als rechtlich gültig betrachtet, unterliegen aber einer steuerlichen Berichtigung gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen.

6. Vergabeverfahren

Die Angebote werden bei der

PENSPLAN CENTRUM AG

RAINGASSE, 26 – 39100 BOZEN

am 6. Dezember 2018 um 9:30 Uhr vormittags geöffnet.

Für jeden Bieter, der ein Angebot eingereicht hat, ist zu den Vergabesitzungen ein gesetzlicher Vertreter bzw. ein Beauftragter, der im Besitz einer formellen Vollmacht und eines gültigen Personalausweises ist, zugelassen. Der Beauftragte des Bieters muss sich mindestens **zehn Minuten** vor Beginn der öffentlichen Sitzung einfinden, damit die Mitarbeiter/innen der Vergabestelle seine Identität feststellen können.

Der Umschlag A mit den Verwaltungsunterlagen wird von einem **Vergabegremium** geöffnet, dem die Verfahrensverantwortliche (RUP) und zwei Zeugen angehören.

Die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Angebote, die mit der Öffnung der Umschläge B beginnt, erfolgt durch eine **Bewertungskommission** (im vorliegenden Schreiben auch nur „Kommission“ genannt). Diese Kommission wird gemäß Art. 77 des ital. Vergabegesetzes nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe ernannt.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die Experten auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet sind.

Verfahren

In der **ersten öffentlichen Vergabesitzung**, an dem festgelegten Tag und zu der festgelegten Uhrzeit, überprüft das Vergabegremium die Versiegelung der eingegangenen Umschläge und öffnet diese anschließend. Dabei wird geprüft, dass diese die Umschläge A, B und C enthalten und dass die Bestimmungen zur Gewährleistung der Unversehrtheit und Geheimhaltung eingehalten wurden.

Danach öffnet das Vergabegremium den Umschlag A „VERWALTUNGSUNTERLAGEN“ und prüft die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Verwaltungsunterlagen. Vorbehaltlich Art. 83, Abs. 9 des ital. Vergabegesetzes, der das im folgenden Absatz beschriebene „Nachforderungsverfahren“ vorsieht, entscheidet die Verfahrensverantwortliche nach der Vergabesitzung mit einer entsprechenden Maßnahme über die Zulassung bzw. den Ausschluss der Bieter. Die entsprechende Maßnahme betreffend die Zulassung zum bzw. den Ausschluss vom Vergabeverfahren wird den Bietern umgehend mitgeteilt und in geeigneter Form im Sinne des ital. Vergabegesetzes veröffentlicht.

Nachforderungsverfahren gemäß Art. 83, Abs. 9 des ital. Vergabegesetzes

Stellt das Vergabegremium das Fehlen, die Unvollständigkeit oder eine andere wesentliche Unregelmäßigkeit der Elemente (dazu zählen auch die materiellen Unterlagen, deren Vorlage im Rahmen der Angebotsabgabe wesentlich ist) und der Ersatzerklärungen, auch von Dritten, die im Umschlag A - Verwaltungsunterlagen enthalten sind, fest, vermerkt das Gremium dies im Protokoll zur Einleitung des Nachforderungsverfahrens und setzt das Vergabeverfahren bis zum Abschluss des Nachforderungsverfahrens aus.

Die Verfahrensverantwortliche leitet folglich das Nachforderungsverfahren ein und teilt dies dem bzw. den betroffenen Bietern per zertifizierter E-Mail mit. Der bzw. die Bieter müssen daraufhin die

geforderten Elemente und/oder Erklärungen binnen 7 (sieben) Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung vervollständigen oder richtigstellen.

Nach Ablauf der von Pensplan eingeräumten Frist erlässt die Verfahrensverantwortliche aufgrund der eventuell eingegangenen Unterlagen die Maßnahme zur Zulassung bzw. zum Ausschluss der jeweiligen Bieter. Die entsprechenden Maßnahmen betreffend die Zulassung zum bzw. den Ausschluss vom Vergabeverfahren wird den Bietern umgehend mitgeteilt und in geeigneter Form im Sinne des ital. Vergabegesetzes veröffentlicht.

Am Tag der **darauffolgenden öffentlichen Sitzung**, über welche die zugelassenen Bieter per zertifizierter E-Mail informiert werden, öffnet die Kommission die Umschläge mit den technischen Angeboten (Umschlag B) und prüft diese auf ihre formale Richtigkeit. Stellt die Kommission formale Unregelmäßigkeiten fest, informiert sie darüber die Verfahrensverantwortliche, die gegebenenfalls den Ausschluss von Bietern veranlassen kann. Der etwaige Ausschluss wird den Bietern umgehend mitgeteilt und in geeigneter Form im Sinne des ital. Vergabegesetzes veröffentlicht.

Die Kommission bewertet anschließend in nicht öffentlicher Sitzung die Elemente der einzelnen technischen Angebote und vergibt die entsprechenden Punktzahlen nach den Kriterien und Formeln, die in der Tabelle in „Teil 4: Zuweisung der Punktzahl“, Abschnitt „A – Technisches Angebot“ des Leistungsverzeichnisses angegeben werden. Darüber werden entsprechende Protokolle verfasst.

Nach der Bewertung der technischen Angebote und nachdem der etwaige Ausschluss bei Nichterreichen der geforderten Mindestpunktzahl für die Qualität geprüft und mitgeteilt wurde, wird nach Mitteilung per zertifizierter E-Mail an die zugelassenen Bieter eine öffentliche Sitzung der Kommission anberaumt, bei der die von den einzelnen Bietern für das technische Angebot erreichten Punktzahlen bekannt gegeben, die Umschläge mit den wirtschaftlichen Angeboten (Umschlag C) geöffnet und die Beträge der einzelnen Angebote verlesen werden. In der gleichen Sitzung erfolgt die Zuweisung der Punktzahlen durch die Kommission durch Anwendung der Kriterien und Formeln laut „Teil 4: Zuweisung der Punktzahl“, Abschnitt „B – Wirtschaftliches Angebot“ des Leistungsverzeichnisses. Darüber werden entsprechende Protokolle verfasst und schließlich die **vorläufige Rangliste** der Bieter erstellt.

Aufgrund der Ergebnisse der technischen und wirtschaftlichen Angebote, anhand derer die vorläufige Rangliste erstellt wurde, führt die Vergabestelle gegebenenfalls eine **Prüfung auf Unauskömmlichkeit des Angebotes** gemäß Art. 97, Abs. 3 des ital. Vergabegesetzes durch. Sollte aufgrund der Punktzahlen, die für die Angebote der einzelnen Bieter vergeben wurden, eine Prüfung auf Unauskömmlichkeit notwendig sein, weil sowohl die Punktzahl für den Preis als auch die Punktzahl für die Qualitätsmerkmale über dem Schwellenwert von vier Fünfteln der in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Höchstpunktzahl liegen, wird dies von der Kommission im Protokoll vermerkt und die Ausschreibungsunterlagen werden zur Anforderung von Erklärungen gemäß Art. 97, Abs. 1 des ital. Vergabegesetzes an die Verfahrensverantwortliche übermittelt.

Unabhängig von der Überschreitung des Schwellenwertes von vier Fünfteln hat die Vergabestelle in jedem Fall das Recht, jedes Angebot, das aufgrund spezifischer Elemente übertrieben niedrig erscheint, auf Angemessenheit zu prüfen.

Übertrieben niedrige Angebote werden von der Verfahrensverantwortlichen gemäß den Bestimmungen von Art. 97, Abs. 5 ff. des ital. Vergabegesetzes geprüft. Die Bieter, deren Angebote auf Unauskömmlichkeit geprüft werden, müssen innerhalb der in der Aufforderung von Pensplan angegebenen Frist und jedenfalls binnen 15 Tagen schriftliche Erklärungen abgeben, die das niedrige Preis- oder Kostenniveau aufgrund von Art. 97, Abs. 5 des ital. Vergabegesetzes ausreichend rechtfertigen.

Der Bieter kann bereits bei der Angebotsabgabe einen Umschlag mit den Rechtfertigungen gemäß Art. 97, Abs. 3 des ital. Vergabegesetzes im Umschlag C „WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT“ abgeben.

Bei der Bewertung der Unauskömmlichkeit berücksichtigt Pensplan die Sicherheitskosten, die dem Umfang und den Merkmalen der Leistungen entsprechen müssen, sowie die zwingend vorgeschriebenen Mindestlöhne. In Bezug auf diese Elemente sind keine Rechtfertigungen zugelassen. Für die Bewertung des Angebotes auf Unauskömmlichkeit muss in jedem Fall ein Unternehmensgewinn nachgewiesen werden.

Wenn der Bieter die geforderten Rechtfertigungen nicht innerhalb der festgelegten Frist vorlegt oder das Angebot nach Prüfung übertrieben niedrig erscheint, schließt Pensplan das betreffende Angebot aus und erteilt den Zuschlag an den in der Rangliste nächstplatzierten Bieter, dessen Angebot nach Prüfung für gerechtfertigt befunden wird.

Nachdem die oben genannten Prüfungen und entsprechenden Feststellungen gegebenenfalls abgeschlossen wurden und nachdem die Verfahrensverantwortliche die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überprüft hat, schlägt sie die Auftragsvergabe an den Bieter vor, der das beste Angebot abgegeben hat.

Nach dem **Vergabevorschlag** und jedenfalls binnen 30 Tagen nach dessen Erlass prüft die zur Beschaffung ermächtigte Person den Vorschlag und erlässt die vorläufige, gemäß Art. 32, Abs. 5 des ital. Vergabegesetzes noch nicht wirksame **Vergabeentscheidung**, die erst nach positiver Überprüfung der Erfüllung der verlangten Anforderungen wirksam wird.

Pensplan kann den Auftrag auch bei einem einzigen gültigen Angebot erteilen, sofern dieses in Bezug auf den Auftragsgegenstand vorteilhaft und angemessen erscheint.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erlass der vorläufigen, noch nicht wirksamen Vergabeentscheidung werden die Ausschreibungsergebnisse auf der Internetseite des Auftraggebers <http://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/akte-betreffend-verfahren-zur-vergabe-von-oeffentlichen-auftraegen.asp> veröffentlicht.

Innerhalb von 5 Tagen nach Erlass der vorläufigen, noch nicht wirksamen Vergabeentscheidung teilt die Verfahrensverantwortliche allen Bietern per zertifizierter E-Mail die Vergabeergebnisse gemäß Art. 76, Abs. 5 des ital. Vergabegesetzes mit.

Die Teilnahmeanforderungen sind in Bezug auf den Zuschlagsempfänger nachzuweisen. Unbeschadet der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen, werden zum Nachweis der Erfüllung sämtlicher Teilnahmeanforderungen (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Art. 80 und Eignungskriterien nach Art. 83 des ital. Vergabegesetzes) die Unterlagen in der nationalen Datenbank der öffentlichen Verträge über das System AVCPASS eingesehen.

Sollte festgestellt werden, dass die als Nachweis dienenden Unterlagen inhaltlich nicht mit den vom Zuschlagsempfänger abgegebenen Erklärungen übereinstimmen, oder sollte der Zuschlagsempfänger auf Ersuchen nicht umgehende und umfassende Nachweise liefern, wird die Annullierung/Aufhebung der Zuschlagserteilung und die Anzeige des Vorfalls an die zuständige Behörde veranlasst und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die vorläufige Sicherheit von Pensplan einbehalten. Pensplan führt dann gegebenenfalls eine neue Vergabe durch.

Bei positiver Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen durch den Zuschlagsempfänger bestätigt die Verfahrensverantwortliche die durchgeführte Überprüfung, welche die Wirksamkeit der Vergabeentscheidung begründet.

Pensplan behält sich vor, vom Zuschlagsempfänger alle weiteren für den Vertragsabschluss notwendigen Unterlagen zu verlangen, die von diesem innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung der Wirksamkeit der Vergabeentscheidung einzureichen sind. Wenn die für den Vertragsabschluss notwendigen Unterlagen

nicht eingereicht werden oder nicht den Erklärungen entsprechen, wird dies als Verzicht des Zuschlagsempfängers auf den Vertragsabschluss gewertet und die Aufhebung des Zuschlags sowie der Einbehalt der vom Zuschlagsempfänger geleisteten vorläufigen Sicherheit veranlasst. Bei Aufhebung der Zuschlagserteilung oder Auflösung des Vertrages behält sich Pensplan das Recht vor, dem nächstplatzierten Mitbieter in der mit der Vergabemaßnahme genehmigten Rangliste den Auftrag zu den von diesem in der Ausschreibung angebotenen Bedingungen zu erteilen. Der Mitbieter muss dann innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebotes die Auftragsvergabe annehmen, es sei denn, es gibt nachweisliche und nachträglich eingetretene Gründe, die dem Vertragsabschluss entgegenstehen.

7. Ausschlussgründe

Unbeschadet der sonstigen in diesem Einladungsschreiben und in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Ausschlussgründe werden Bieter vom Verfahren ausgeschlossen:

- a. wenn ihr Angebot nicht innerhalb der in diesem Schreiben zwingend vorgeschriebenen Frist eingegangen ist;
- b. wenn die Ausschreibungsunterlagen nicht vollständig und uneingeschränkt angenommen bzw. Ausnahmen oder Bedingungen zu deren Inhalt geltend gemacht werden;
- c. wenn Mehrfach-, Alternativ- oder bedingte Angebote eingereicht werden;
- d. wenn über den Inhalt oder die Herkunft des Angebotes absolute Ungewissheit besteht;
- e. wenn die Unterschrift oder andere wesentliche Elemente fehlen;
- f. wenn der Umschlag mit dem Angebot nicht unversehrt ist oder der Verschluss der Umschläge andere Unregelmäßigkeiten aufweist, die konkret auf eine Verletzung des Geheimhaltungsgrundsatzes hindeuten.

Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen für die Nutzung des Systems AVCPASS durch die Bieter ist nach ausdrücklichem Willen des Gesetzgebers Grundlage für die Überprüfung der allgemeinen Anforderungen und folglich für die Feststellung der Richtigkeit der eingereichten Erklärungen, die von der Vergabestelle für den Vertragsabschluss benötigt werden.

8. Vertragsabschluss

Der Abschluss des Vertrages für die Leistungen, die Gegenstand der Vergabe sind, erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Wirksamkeit der Vergabeentscheidung gemäß Art. 32, Abs. 8, es sei denn, mit dem Zuschlagsempfänger wird mittels privatschriftlichen Vertrags mit digitaler Signatur eine andere Frist vereinbart.

Alle durch den Vertragsabschluss entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Kommt die Vertragsunterzeichnung nicht zustande aus Gründen, die der Zuschlagsempfänger zu vertreten hat, wird ihm der Zuschlag aberkannt, und Pensplan hat gegebenenfalls Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, die verlangten Leistungen fachgerecht, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und gemäß den in diesem Einladungsschreiben und in den beigefügten Unterlagen sowie insbesondere im Vertragsentwurf und im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Modalitäten, Fristen und Vorschriften auszuführen.

9. Endgültige Sicherheit

Für den Vertragsabschluss muss der Zuschlagsempfänger als Garantie für die eingegangenen Verpflichtungen eine endgültige Sicherheit, nach seiner Wahl in Form einer Bankbürgschaft oder Bürgschaftsversicherung leisten, die von einer gemäß GvD Nr. 385/1993 zugelassenen Gesellschaft, wie in Art. 103 des ital. Vergabegesetzes festgelegt, auszustellen ist. Die Gültigkeit der Sicherheit muss der Vertragsdauer entsprechen, d.h. sie muss bis zum Ausstellungsdatum der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung mit Freigabe der Sicherheit durch Pensplan oder, mangels ausdrücklicher Freigabe, bis zu zwölf Monate nach dem aus der entsprechenden Bescheinigung hervorgehenden Fertigstellungsdatum der Leistungen gültig sein. Die Sicherheit muss außerdem in ihrer ursprünglichen Höhe wiederhergestellt werden, falls sie während der Vertragsausführung von Pensplan in Anspruch genommen wird. Sollte Pensplan von der Verlängerungsoption in Absatz 2.2 Gebrauch machen, muss der Zuschlagsempfänger vor Beginn des zweiten Zweijahreszeitraums eine neue endgültige Sicherheit mit denselben Merkmalen der hier beschriebenen endgültigen Sicherheit zugunsten von Pensplan leisten.

Die Bankbürgschaft oder Bürgschaftsversicherung muss folgenden Vorschriften entsprechen:

- Sicherungsbetrag in Höhe von 10% der im wirtschaftlichen Angebot angegebenen Gesamtvertragssumme, unbeschadet der Bestimmungen in Art. 103 des ital. Vergabegesetzes *[Im Falle des Zuschlags mit Preisabschlag über 10% (zehn Prozent) erhöht sich die Bürgschaft um die Prozentpunkte, um die der Abschlag 10% (zehn Prozent) übersteigt; bei einem Preisabschlag über 20% (zwanzig Prozent) beträgt die Erhöhung zwei Prozentpunkte für jeden Abschlagspunkt, der 20% (zwanzig Prozent) übersteigt. Es gelten die etwaigen Reduzierungen, die in Art. 93, Abs. 7 für die vorläufige Sicherheit vorgesehen sind].*
- Ausdrückliche Angabe aller nachstehenden Klauseln, bei sonstiger Aufhebung der Zuschlagserteilung:
 - a. „Die mit dieser Bürgschaft geleistete Sicherheit gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vergabestelle die Freistellung des Hauptverpflichteten und die Rückgabe der Originalbürgschaft veranlasst.“
 - b. „Der Bürge haftet gesamtschuldnerisch mit dem Hauptschuldner für die Zahlung der verbürgten Schuld und verzichtet auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung des Hauptschuldners gemäß Art. 1944 des Italienischen Zivilgesetzbuches sowie auf die Einrede gemäß Art. 1957, Abs. 2 des Italienischen Zivilgesetzbuches. Er verpflichtet sich zur Zahlung bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages auf einfache schriftliche Aufforderung der Vergabestelle per Einschreiben mit Rückschein – ohne dass die vorherige Zustimmung des Hauptschuldners notwendig ist, der keine Einwendungen gegen die Zahlung vorbringen kann - und verzichtet selbst auf jegliche Einwendung gegen diese Zahlung. Die Zahlung ist innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu leisten und für jeden Tag des Zahlungsverzugs sind zusätzlich zum verbürgten Betrag die zum gesetzlichen Zinssatz berechneten Zinsen fällig.“
 - c. „Die gegebenenfalls fehlende Zahlung der Prämie, der Prämienzuschläge oder der vereinbarten Gebühren für die Ausstellung der Bürgschaft kann nicht gegenüber der Vergabestelle geltend gemacht werden.“
 - d. „Zuständiger Gerichtsstand zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten mit der Vergabestelle ist das Gericht in Bozen.“
 - e. „Nur wenn in der Bankbürgschaft oder Bürgschaftsversicherung die Verpflichtung des Hauptschuldners festgelegt ist, ein Pfand in bar oder in Wertpapieren bzw. eine andere geeignete Sicherheit zu bestellen, um die Erfüllung der Rückgriffsansprüche der Gesellschaft gemäß Art. 1953 des Italienischen Zivilgesetzbuches zu gewährleisten, muss folgende Klausel eingefügt werden: „Die fehlende Pfandbestellung kann auf keinen Fall gegenüber der Vergabestelle geltend gemacht werden.“

Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt gemäß Art. 103, Abs. 5 des ital. Vergabegesetzes.

Wird die endgültige Sicherheit nicht geleistet, wird die Zuschlagserteilung aufgehoben und die bei Angebotsabgabe hinterlegte vorläufige Sicherheit einbehalten; der Zuschlag wird dann dem in der Rangliste nächstplatzierten Bieter erteilt.

Es werden keine Bürgschaftsversicherungen oder Bankbürgschaften angenommen, welche Klauseln enthalten, die mit Aufwendungen jeglicher Art zu Lasten von Pensplan verbunden sind bzw. die nicht den obigen Vorschriften entsprechen.

Nicht den Vorschriften entsprechende Bankbürgschaften und Bürgschaftsversicherungen müssen an die Vorschriften angepasst werden, andernfalls wird die Zuschlagserteilung aufgehoben.

10. Datenschutzerklärung (Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679)

Gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679 werden die Teilnehmer am Vergabeverfahren über Folgendes informiert:

- a. Die von den Teilnehmern am Vergabeverfahren bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens, für den gegebenenfalls folgenden Abschluss und die Verwaltung des Vertrages sowie für die damit verbundenen verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verarbeitet. Mit der Unterzeichnung und Zusendung der Ausschreibungsunterlagen geben die Teilnehmer ihre Einwilligung zur oben genannten Verarbeitung.
- b. Die Bekanntgabe der Daten ist verpflichtend für die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe der Leistungen; ohne Bekanntgabe dieser Daten ist eine Teilnahme am Verfahren nicht möglich.
- c. Die Daten können den zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen, der Verfahrensverantwortlichen und den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnis gebracht werden; sie können den Personen mitgeteilt werden, an die die Mitteilung nach den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen verpflichtend ist oder an die die Mitteilung in Streitfällen erforderlich ist.
- d. Für die oben genannten Zwecke werden die von den Teilnehmern am Vergabeverfahren bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die in den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen vorgesehene Zeit aufbewahrt.
- e. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist Pensplan Centrum AG, Raingasse 26, 39100 Bozen, info@pensplan.com.
- f. Datenschutzbeauftragte ist Frau Dr. Giorgia Giovine (Leiterin der Rechts- und Ausschreibungsabteilung), dienstansässig am Sitz der Gesellschaft, Raingasse 26, 39100 Bozen, erreichbar unter der Telefonnummer 0471 317659 oder unter der E-Mail-Adresse rpd.ppc@pensplan.com bzw. der PEC-Adresse (zertifizierte E-Mail): rpd.pensplacentrum@pec.it.
- g. Der Teilnehmer kann jederzeit seine Rechte gegenüber dem Verantwortlichen der Datenverarbeitung gemäß Kapitel III der EU-Verordnung 2016/679 geltend machen. Der Teilnehmer kann insbesondere Auskunft über die von ihm bekanntgegebenen personenbezogenen Daten und Kopien davon verlangen; er kann die Berichtigung unrichtiger bzw. die Vervollständigung unvollständiger Daten, die Löschung der Daten, die Beschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen sowie die Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten, die aufgrund der Einwilligung oder für die Vertragsausführung mit Hilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden, verlangen. Er hat ferner das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde einzulegen, wenn er der Ansicht ist, dass seine Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.
- h. Für die durch das System AVCPASS verarbeiteten Daten gilt in jedem Fall die Regelung betreffend Datenschutz und Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 8 des Beschlusses Nr. 111/2012 in geltender Fassung der ehemaligen Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge (jetzt ANAC).

11. VERFAHRENSVERANTWORTLICHE, ANFRAGEN UND MITTEILUNGEN

Verfahrensverantwortliche ist die Leiterin der Abteilung Kommunikation, Frau Dr. Judith Gögele.

Allfällige Anfragen können per zertifizierter E-Mail, ausschließlich von einer zertifizierten E-Mail-Adresse aus, an die folgende Adresse geschickt werden: **appalti.pensplancentrum@pec.it**.

Die Anfragen müssen spätestens am **10. Tag vor** Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe mit dem Betreff **„FULL-SERVICE WERBE- UND KOMMUNIKATIONSAGENTUR - SERVIZIO DI ASSISTENZA E SUPPORTO ALLE STRATEGIE DI COMUNICAZIONE INTEGRATA E MARKETING - AUSKUNFTSANFRAGE“** eingehen. Es gilt das Eingangsdatum der PEC bei Pensplan.

Pensplan wird allen Bietern die Veröffentlichung etwaiger Erläuterungen/Ergänzungen oder Antworten auf erhaltene Anfragen mindestens **sechs Tage vor** Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe, auch lediglich durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite (Profil des Auftraggebers) bekanntgeben.

12. Besondere Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme

Im Falle der Zuschlagserteilung verpflichtet der Zuschlagsempfänger sich mit der Vertragsunterzeichnung zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010.

Der Zuschlagsempfänger muss:

- Pensplan binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Zuschlagserteilung seine für Finanztransaktionen im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendeten Bankverbindungen sowie die Personalien und Steuernummern der verfügbaren Personen mitteilen. Dieselben Personen werden auch jede Änderung der übermittelten Daten innerhalb von 7 Tagen nach der Änderung mitteilen;
- in allen Steuerelementen und Zahlungsmitteln den Erkennungscode der Ausschreibung (CIG) angeben, den Pensplan bei der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) erhalten hat und der auch den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen ist.

13. Streitigkeiten und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten mit Pensplan ist Bozen, sowohl in Bezug auf das gegenständliche Vergabeverfahren (VwG - Autonome Sektion für die Provinz Bozen) als auch in Bezug auf die Ausführung des erteilten Vertrages (Landesgericht Bozen).

14. Schlussbestimmungen

Für alle Fälle, die in diesem Einladungsschreiben nicht ausdrücklich geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Landesgesetzes (TN) und der entsprechenden Durchführungsverordnung sowie auf die Bestimmungen des italienischen Vergabegesetzes und dessen Umsetzungsmaßnahmen verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Fassungen der verschiedenen Ausschreibungsunterlagen in deutscher und in italienischer Sprache ausschließlich die Ausschreibungsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend sind.

15. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Einladungsschreibens:

- *Anlage 1A: Teilnahmeantrag;*
- *Anlage 1B: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE);*
- *Anlage 2: Vordruck für das wirtschaftliche Angebot;*
- *Anlage 3: Vertragsentwurf mit der dazugehörigen Anlage A;*
- *Anlage 4: Leistungsverzeichnis.*

Die Unterlagen bezüglich der Anlagen sind auf der Internetseite von Pensplan
<http://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/akte-betreffend-verfahren-zur-vergabe-von-oeffentlichen-auftraegen.asp>

Mit freundlichen Grüßen

(digitale Unterschrift)

Judith Gögele
Verfahrensverantwortliche